

Stellungnahme

30.07.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes (RefE_ÄndG_MedCanG)

Aus Sicht der DGPPN und DG-Sucht sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schritte als allenfalls kurzfristig, aber keinesfalls als ausreichend wirksame Maßnahme einzuordnen. Die Cannabisindustrie wird ihr Angebot entsprechend anpassen und ihre Marktanteile sichern. Die Fachgesellschaften empfehlen, Cannabisblüten aus der Verordnungsfähigkeit zu streichen, solange es keine ausreichende Evidenz im Sinne ausreichender Zulassungsstudien für spezifische medizinische Indikationen gibt.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird zum einen festgelegt, dass Ärzte Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken nur nach einem persönlichen Gespräch mit dem Patienten verschreiben dürfen. Die Erstverschreibung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken im Rahmen einer Videosprechstunde wird ausgeschlossen. Zum anderen wird geregelt, dass Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken nicht im Wege des Versandes an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher abgegeben werden dürfen.

Die DGPPN und DG-Sucht halten die im Gesetzentwurf festgeschriebenen Regelungen für lange überfällig, allerdings werden diese zum jetzigen Zeitpunkt das Problem aus unserer Sicht nicht mehr lösen, sondern nur eine „Re-Organisation“ der entsprechenden Angebote bewirken. Wir sehen hier eine Analogie zu den Entwicklungen nach dem Gerichtsurteil gegen Algea Care als erstem großen Online-Anbieter von „medizinischen“ Cannabisblüten, der daraufhin sein Angebot entsprechend umbenannt und umgestaltet hat, z. B. durch das Assoziieren von ÄrztInnen für „Cannabis“-Sprechstunden etc.

Auf dem 129. Ärztetag Ende Mai in Leipzig wurde der Antrag eingebracht, die Verordnungsfähigkeit von Cannabisblüten zu streichen. Als Begründung wurde u. a. angegeben: Cannabisblüten sind keine nach dem Arzneimittelgesetz zugelassenen Präparate. Zwischenzeitlich gibt es mehrere exakt dosierbare und zugelassene Fertigarzneimittel mit Cannabinoiden als mögliche Medikationen. Erst beim Vorliegen klarer wissenschaftlicher Evidenz bei einer medizinischen Indikation kann eine Wiedenzulassung von Cannabisblüten erfolgen. Damit würden Cannabisblüten wieder dem Standardvorgehen bei der Zulassung von Medikamenten unterstellt.

Aktuell haben die Cannabisproduzenten, die typischerweise hinter den Online-Angeboten stehen, keine Anreize, Geld in aufwändige Zulassungsstudien zu investieren, da sie ihre Marktanteile über assoziierte ÄrztInnen und die Verordnung von „medizinischem“ Cannabis sichern können, auch ohne relevante Evidenz.

Wir bitten Sie, die von uns vorgebrachten Argumente bei der Weiterentwicklung des Gesetzes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstredend jederzeit gern zur Verfügung.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. med. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank
DGPPN-Präsidentin
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin
Telefon: 030 240 4772 0
E-Mail: praesidentin@dgppn.de